

# **Abschlussbericht**

## **Empfehlungen zur Erstellung einer Inventurrichtlinie**

- Stand 29. Juni 2005 -

## **Inventurrichtlinien**

### **Gliederung:**

- I. Sitzungen der Projektgruppe**
- II. Teilnehmer der Projektgruppensitzungen**
- III. Aufgabe der Projektgruppe**
- IV. Ziel der Arbeit der Projektgruppe**
- V. Rechtsgrundlagen**
- VI. Zusammengefasste Arbeitsergebnisse**
  - 1. Inventur und Inventar
  - 2. Regelungen in der GemHVO
  - 3. Nutzung der Inventurrichtlinie
- VII. Anhänge**
  - 1. Leitfaden zur Erstellung einer Allgemeinen Inventurrichtlinie
  - 2. Zeitplan und Checkliste
  - 3. Sachplan
  - 4. Personalplan
  - 5. Musterentwurf Sonderrichtlinie
  - 6. Zählliste
  - 7. Empfangsbestätigung
  - 8. Inventarliste (vorläufige Bewertung)
  - 9. Inventarliste (endgültige Bewertung)
  - 10. Inventuranweisung

## Inventurrichtlinien

### I. Sitzungen der Projektgruppe

Die Arbeitssitzungen der Projektgruppe fanden am

06.05.2004

11.05.2004

17.05.2004

25.05.2004

in Mainz statt.

### II. Teilnehmer der Projektgruppensitzungen

An den Projektgruppensitzungen haben - zum Teil nur zeitweise - teilgenommen:

#### Projektgruppenmitglieder:

- |                            |                                          |
|----------------------------|------------------------------------------|
| - Herr Werner Bauerfeld    | Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder    |
| - Frau Iris Drescher       | Stadtverwaltung Ludwigshafen             |
| - Herr Jürgen Flick        | Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz |
| - Herr Stefan Garçon       | Stadtverwaltung Bitburg                  |
| - Herr Burkhard Höhle      | Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz |
| - Herr Winfried Hoffmann   | Verbandsgemeindeverwaltung Asbach        |
| - Herr Reiner Kandel       | Stadtverwaltung Mainz                    |
| - Frau Dietlinde Klein     | Stadtverwaltung Ludwigshafen             |
| - Herr Jürgen Nickel       | Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises   |
| - Herr Peter Rocker        | Kreisverwaltung Mainz-Bingen             |
| - Frau Kathrin Schehl      | Stadtverwaltung Frankenthal              |
| - Herr Winfried Thiel      | Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich      |
| - Herr Andreas Wagenführer | Ministerium des Innern und für Sport     |
| - Frau Brigitte Wojcik     | Stadtverwaltung Trier                    |
| - Herr Ronald Zobel        | Stadtverwaltung Frankenthal              |

#### Projektbetreuung:

- |                         |                                |
|-------------------------|--------------------------------|
| - Herr Heinz Deisenroth | Mittelrheinische Treuhand GmbH |
| - Frau Daniela Henn     | Mittelrheinische Treuhand GmbH |

### **III. Aufgabe der Projektgruppe**

Die Projektgruppe hatte die Aufgabe, Empfehlungen zur Erstellung einer allgemeinen Inventurrichtlinie sowie einer Abschreibungstabelle zu erarbeiten. Ferner sollten Empfehlungen zu allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen getroffen werden unter Berücksichtigung der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften und der Besonderheiten der rheinland-pfälzischen Gemeinden.

### **IV. Ziel der Arbeit der Projektgruppe**

#### **- Teilprojekt Inventurrichtlinie -**

Ziel der Arbeit der Projektgruppe war die Erstellung eines Leitfadens, anhand dessen die Kommunen eigene, auf ihre speziellen Bedürfnisse abgestimmte Inventurrichtlinien erarbeiten können.

### **V. Rechtsgrundlagen**

#### **- Teilprojekt Inventurrichtlinie -**

##### „§ 31 – Inventar

- (1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres für Zwecke der Bilanzierung ihr Vermögen, ihre Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und die Sonderposten und für Zwecke der Erstellung eines Anhangs ihre Haftungsverhältnisse und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur für Gemeinden und Gemeindeverbände in Rheinland-Pfalz (Golnv-G) genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben (Inventar).
- (2) Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.
- (3) Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Das Verfahren und die Ergebnisse der Inventur sind so zu dokumentieren, dass diese für sachverständige Dritte nachvollziehbar sind.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt das Nähere über die Durchführung der Inventur in einer Dienstanweisung.“

##### „§ 32 – Inventurvereinfachungsverfahren

- (1) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer

Methoden auf Grund von Stichproben oder durch andere geeignete Verfahren ermittelt werden. Das Verfahren muss den GoInv-G entsprechen.

- (2) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahres bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den GoB-G entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann (Buch- oder Beleginventur).
- (3) In dem Inventar für den Schluss eines Haushaltsjahres brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet werden, wenn
  1. die Gemeinde ihren Bestand aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder aufgrund eines nach den GoInv-G zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Haushaltsjahrs aufgestellt ist und
  2. auf Grund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den GoInv-G entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Haushaltsjahres vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.
- (4) Nicht entgeltlich erworbene oder selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens müssen nicht erfasst werden.
- (5) Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 60,00 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, sind nicht zu erfassen. Auf eine Erfassung von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden.
- (6) Bereits aus Lagern abgegebene Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren, unfertigen und fertigen Erzeugnissen für den eigenen Verbrauch gelten als verbraucht.
- (7) Soweit es den GoInv-G entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind.
- (8) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge

und einem gleichbleibendem Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel in angemessenen Zeitabständen eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

- (9) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.“

## **VI. Zusammengefasste Arbeitsergebnisse**

### **- Teilprojekt Inventurrichtlinie -**

#### **1. Inventur und Inventar**

Mit der Inventur wird eine mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten, Haftungsverhältnisse, kreditähnlichen Geschäften und sonstiger finanzieller Verpflichtungen durchgeführt. Diese werden jeweils einzeln nach Art, Menge und Wert zu einem bestimmten Stichtag erfasst.

Ziel der Inventur ist die Erstellung des Inventars. Das Inventar ist ein Bestandsverzeichnis, in dem die genannten Positionen nach Art, Menge und Wert aufgeführt sind. Aus dem Inventar werden die Bilanz abgeleitet und erforderliche Angaben für den Anhang entnommen. Während das Inventar die einzelnen Vermögens- und Schuldenwerte sowie die sonstigen Haftungsverhältnisse und Verpflichtungen detailliert aufführt, werden diese Werte in der Bilanz und im Anhang verdichtet und übersichtlich in aggregierter Form dargestellt.

#### **2. Regelungen in der GemHVO**

##### **Allgemeines**

Die §§ 31 und 32 GemHVO zur Inventur und zu den Inventurvereinfachungsverfahren sind eng an die handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 240, 241 HGB, § 6 EStG, R 30, R 31 EStR) angelehnt.

##### **Wirtschaftliches Eigentum**

Bei der Erstellung des Inventars sind nur solche Vermögensgegenstände aufzuführen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde befinden. Wirtschaftlicher Eigentümer ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand ausübt. Die tatsächliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand hat in der Regel derjenige, bei dem Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten des Vermögensgegenstands liegen. Ist der wirtschaftliche Eigentümer nicht gleichzeitig zivilrechtlicher Eigentümer und ist der nach bürgerlichem Recht Berechtigte wirtschaftlich auf Dauer von der Einwirkung auf den Vermögensgegenstand ausgeschlossen, dann ist es für die Zwecke der Rechnungslegung grundsätzlich von nachrangiger Bedeutung

wer zivilrechtlicher Eigentümer eines Vermögensgegenstands ist. Der Ausschluss des zivilrechtlichen Eigentümers von der Sachherrschaft muss dabei für die gewöhnliche Nutzungsdauer des betreffenden Vermögensgegenstandes gegeben sein.

### **Abgrenzung Vermögensgegenstand**

Vermögensgegenstände sind nicht nur Sachen und Rechte im bürgerlich-rechtlichen Sinn, sondern allgemein

1. wirtschaftliche Werte,
2. die selbstständig bewertbar
3. und selbstständig verkehrsfähig, d.h. einzeln veräußerbar sind.

Selbstständig bewertbar sind Vermögensgegenstände nur dann, wenn sie nicht ausschließlich im Zusammenhang mit anderen Vermögensgegenständen verwendbar sind. Sind verschiedene Gegenstände nicht selbstständig nutzbar, gelten sie als einheitlicher Vermögensgegenstand. Beispielsweise können PC-Komponenten, wie Bildschirm, Tastatur, oder Mouse nur zusammen mit dem PC genutzt werden. Sie werden daher zusammen mit diesem als einheitlicher Vermögensgegenstand erfasst und bewertet.

### **GoB-G**

Bei der Durchführung der Inventur und der Erstellung des Inventars sind die GoB-G in der Ausprägung der GoInv-G sowie die GoBew-G zu beachten. Diese sind - ähnlich wie im Handels- und im Steuerrecht - nicht abschließend in der GemHVO benannt, da sie einer ständigen Aktualisierung u.a. aufgrund der Fortentwicklung der Rechnungslegungsstandards und der allgemeinen Verkehrsauffassung unterliegen. Die im Rahmen der Inventur und der Erstellung des Inventars zu berücksichtigenden GoB-G sind in dem von der Projektgruppe erarbeiteten Leitfadens zur Erstellung einer allgemeinen Inventurrichtlinie berücksichtigt.

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 15 GemO wird das fachlich zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden zu regeln. Inwieweit das Innenministerium von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, war bis zum Abschluss der Arbeiten der Projektgruppe noch nicht bekannt.

### **Körperliche Bestandsaufnahme, Buchinventur, Beleginventur**

Gemäß § 31 Abs. 3 GemHVO sind körperliche Vermögensgegenstände durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, sofern die GemHVO keine Ausnahmen zulässt. Auf eine körperliche Inventur kann nur dann verzichtet werden, wenn Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände auch ohne körperliche Inventur festgestellt werden können (Buch- oder Beleginventur). Im Rahmen der Buch- oder Beleginventur werden Art, Menge und Wert der Vermögens-

gegenstände anhand von Belegen oder sonstigen Aufzeichnungen festgestellt. Diese Inventurform muss jedoch in ihrer Aussagekraft der körperlichen Inventur entsprechen. Außerdem ist die Buch- bzw. Beleginventur in angemessenen Zeiträumen durch eine körperliche Inventur zu überprüfen.

### **Nicht entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände**

Da für nicht entgeltlich erworbene oder selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens kein Aktivposten gebildet werden darf (§ 41 GemHVO), wird den Gemeinden diesbezüglich in § 32 Abs. 4 GemHVO ein Erfassungswahlrecht eingeräumt. Sind diese Vermögensgegenstände nicht von untergeordneter Bedeutung, dann empfiehlt die Projektgruppe dennoch eine statistische Erfassung dieser Vermögensgegenstände trotz des Bilanzierungsverbots.

### **Vollständig abgeschriebene aber noch genutzte Vermögensgegenstände**

Die Projektgruppe empfiehlt, diese wie auch im Handels- und im Steuerrecht üblich, mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro je Vermögensgegenstand im Anlagenbestand weiter zu führen. Eine Ausnahme bilden bestimmte immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Firmenwert, Überlassung eines Kundenstamms). Diese sind in dem Jahr in Abgang zu stellen, in dem die letzten Abschreibungen vorgenommen werden.

### **Nicht mehr genutztes Anlagevermögen**

Nicht mehr genutztes und zur Verschrottung oder zum Verkauf ausgesondertes Anlagevermögen ist grundsätzlich nicht mehr im Anlagevermögen zu erfassen. Es sollte grundsätzlich im Umlaufvermögen ausgewiesen werden. Soweit erforderlich sind Rückstellungen zur Abdeckung der Entsorgungskosten zu bilden, wenn diese über dem voraussichtlichen Verwertungserlös liegen.

### **Geringwertige Vermögensgegenstände**

Gemäß der § 32 Abs. 5 GemHVO dürfen geringwertige Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 60,00 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, nicht erfasst werden. Das handels- bzw. steuerrechtliche Wahlrecht wurde somit in ein Erfassungsverbot umgewandelt. Sofern Gemeinden dennoch eine Inventarisierung dieser Vermögensgegenstände vornehmen wollen, können sie dies statistisch außerhalb des Rechnungswesens vornehmen.

### **Geringwertige Vermögensgegenstände**

Bezüglich der geringwertigen Vermögensgegenstände wurden spezielle Regelungen in § 32 Abs. 5 GemHVO eingefügt. In der Handels- und Steuerbilanz sind geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 410,00 Euro grundsätzlich als Anla-

gevermögen zu erfassen. Sie können im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben werden und können darüber hinaus im Zugangsjahr in Abgang gestellt werden. Gemäß § 32 Abs. 5 GemHVO müssen geringwertige Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten den Betrag von 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, nicht erfasst werden. Sofern sie erfasst werden, können sie auch im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und in Abgang gestellt werden. In diesem Fall wurde das handels- bzw. steuerrechtliche Erfassungsgebot in ein Erfassungswahlrecht umgewandelt. Die Abschreibungsmöglichkeit im Jahr des Zugangs wurde dagegen beibehalten.

Da die GemHVO für geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 60,00 Euro und 410,00 Euro ein Erfassungswahlrecht einräumt, werden in der Inventurrichtlinie verschiedene buchungstechnischen Varianten gezeigt zur Behandlung der geringwertigen Vermögensgegenstände.

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit ist auch bei der bilanziellen Behandlung der geringwertigen Vermögensgegenstände zu beachten

Dabei würden eine Nichterfassung und eine sofortige Behandlung als Aufwand des Haushaltsjahres zu dem Nachteil führen, dass über den jeweiligen Vermögensgegenstand kein Nachweis über dessen Vorhandensein geführt wird und insofern Informationen verloren gehen können. Das Gleiche gilt für den Fall, dass ein geringwertiger Vermögensgegenstand zwar erfasst, aber im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und in Abgang gestellt wird. Um einen Nachweis über diese Vermögensgegenstände zu erhalten, könnten diese zwar in einer separaten Statistik geführt werden, doch müsste diese Statistik regelmäßig überprüft und abgeglichen werden.

Nicht als geringwertige Vermögensgegenstände zählen solche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den einzelnen Vermögensgegenstand zwar nicht mehr als 410,00 Euro betragen, die jedoch zur Erstausrüstung oder zur Aufstockung des Bestands beschafft wurden und zu einer Gruppe zusammengefasst werden können. Diese Vermögensgegenstände werden erfasst wie Vermögensgegenstände über 410,00 Euro, sofern die gesamten historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gruppe über 410,00 Euro liegen.

### **Festwert**

Aus dem HGB wurde in den § 32 Abs. 8 GemHVO u.a. die Möglichkeit der Festbewertung von bestimmten Vermögensgegenständen sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen übernommen. Voraussetzung für eine Festbewertung ist, dass ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist und der Bestand der jeweiligen Vermögensgegenstände in seiner Größe, seinem

Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Nach HGB ist der angesetzte Festwert in der Regel alle drei Jahre durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen. Diese Frist für die Überprüfung des Festwertes wird den Kommunen durch die GemHVO nicht vorgegeben. Nach der GemHVO ist in der Regel eine körperliche Bestandsaufnahme in angemessenen Zeitabständen durchzuführen. Welche Zeitabstände im Einzelfall angemessen sind, muss durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister in der nach § 31 Abs. 5 GemHVO zu erlassenen Dienstanweisung geregelt werden.

### **Gruppenbewertung**

Unverändert wurde aus dem Handelsrecht in § 32 Abs. 9 GemHVO die Möglichkeit der Gruppenbewertung für

- gleichartige Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sowie
- andere gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände und
- Schulden

übernommen. Bei der Anwendung der Gruppenbewertung erfolgt die Bewertung mit dem gewogenen Durchschnittswert.

Aus der Bestimmung geht eindeutig hervor, dass eine Gruppenbewertung bei Grundstücken nicht möglich ist, da es sich grundsätzlich weder um Umlaufvermögen handelt, noch um bewegliches Vermögen.

Aus dem Wortlaut des § 32 Abs. 9 GemHVO geht ebenfalls hervor, dass es sich lediglich um eine Bewertungsvereinfachung handelt und nicht um eine Erfassungsvereinfachung. Die Vermögensgegenstände sind grundsätzlich einzeln zu erfassen. Im Inventar können sie gruppenweise zusammengefasst werden.

Die Gemeinde ist bei der Gruppenbewertung nicht von der jährlichen Bestandsaufnahme befreit.

### **Als verbraucht geltende Vorratsbestände**

Gemäß § 32 Abs. 6 GemHVO gelten Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren, unfertigen und fertigen Erzeugnissen, die aus Lagern entnommen und für den eigenen Verbrauch bestimmt sind, als verbraucht. Dies bedeutet, dass eine Erfassung dieser Bestände im Rahmen der Inventur nicht erfolgt, auch wenn sie noch nicht verbraucht und körperlich noch in der Verwaltung vorhanden sind. Bei Verwaltungen, die kein eigenes Lager für die zuvor benannten Vermögensgegenstände unterhalten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eingekaufte Vorräte sofort als verbraucht gelten.

### 3. Nutzung der Inventurrichtlinie

Die Projektgruppe hat einen Leitfaden zur Erstellung einer allgemeinen Inventurrichtlinie erstellt, anhand dessen in den Gemeinden unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Besonderheiten eine entsprechende Dienstanweisung zur Durchführung der Inventur erarbeitet werden kann.

Die allgemeine Inventuranrichtlinie ist für Zwecke der Eröffnungsbilanz um eine besondere Inventurrichtlinie zu ergänzen, in der die Besonderheiten der Ersterfassung und Erstbewertung festzuschreiben sind.

Die allgemeine Inventurrichtlinie tritt neben die besonderen Inventurrichtlinien, die in der Gemeinde bereits für Sondervermögen mit Sonderrechnungen und Eigengesellschaften erstellt wurden.

In der allgemeinen Inventurrichtlinie sollte deren Anwendungsbereich zu den besonderen Inventurrichtlinien eindeutig abgegrenzt werden.

Die Inventurrichtlinie sollte ergänzt werden um Inventuranweisungen für einzelne Bestandsposten. In diesen Inventuranweisungen sind die Bestimmungen der allgemeinen Inventurrichtlinie umzusetzen. Ein Leitfaden für die Erstellung von Inventuranweisungen wurde von der Projektgruppe erstellt. Darin sind anhand des Postens „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ konkrete Aussagen zu den einzelnen Bestandteilen der Inventuranweisung getroffen, u.a.

- zum Postenausweis in der Bilanz,
- zum Posteninhalt und zur Abgrenzung zu anderen Posten,
- zum Bestandsnachweis,
- zur Bestandsbewertung einschließlich der Anwendung von Bewertungsvereinfachungen,
- zu den gesetzlich vorgeschriebenen Anhangsangaben,
- zu Form und Umfang der Bestandsaufnahme,
- zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

Die Projektgruppe hat in Ergänzung zur allgemeinen Inventurrichtlinie verschiedene Muster-Formulare (z.B. Zeitplan, Sachplan, Personalplan) zur Verfügung gestellt, die von der Gemeinde an deren individuelle Bedürfnisse angepasst werden können.

-----